Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8268
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

Demnach bleibt wahr, daß der
Herzog für Sich verpflicht und
schuldig ist dem Landstanden zuhalten
Laut der Freiheitt vermögen
Herzogen und damit die Pfaw
zu Ortenburg mit vier andern
Baierischen Landsassen absolute
et simpliciter, sonder mit protestation
und außnam Ihrer Freiheiten
und pflicht damit sie dem heilig
Reich verwandt, die Erbhuldigung
erstattet, so seindt sie auch weiter
nit obligirt nach Ihrer Freiheit
zuverlassen, und solche den
Reichsunmittelbaren, schuldig ad
verpflicht, damit ist der Fürstlich
Tannaldt paralogismus den sie
bei den Freiheiten hine distinctio:
ne hinan auch diluizet.